

# § 15 KuKuFöG 2005 Übergangsbestimmungen zur Novelle

KuKuFöG 2005 - Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 - KuKuFöG 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die gemäß § 9 in der Fassung vor der Novelle LGBI. Nr. 13/2013 bestellten Mitglieder des Förderbeirates werden bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Funktionsperiode als Mitglieder des Kulturratatoriums tätig. Für diesen Zeitraum ist die fehlende Mitgliederzahl des Kulturratatoriums nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ergänzen.

(2) Die gemäß § 9 in der Fassung vor der Novelle LGBI. Nr. 13/2013 bestellten Fachexpertinnen/Fachexperten werden bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Funktionsperiode nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tätig.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2013

In Kraft seit 07.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)